

## Statuten des Pétanque-Clubs Tafers (PCT)

### Vorbemerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder einer Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

### **Artikel 1      Name**

Der am 15. März 2007 gegründete Pétanque-Club Tafers (PCT) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Tafers.

### **Artikel 2      Zweck**

Der PCT bezweckt die Pflege und die Förderung des Pétanque-Spiels sowie das gesellige und kameradschaftliche Beisammensein seiner Mitglieder. Die Freude am Pétanque-Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

### **Artikel 3      Unabhängigkeit**

Der PCT ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen oder Organisationen beitreten.

### **Artikel 4      Mitgliedschaft**

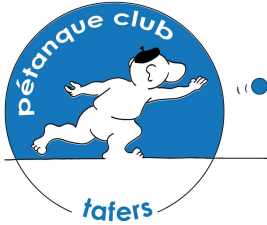
1. Mitglied des PCT kann jede Person werden, die über 16 Jahre alt ist, Freude am Pétanque-Spiel bekundet und die vorliegenden Statuten anerkennt.

2. Der PCT besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

*Aktivmitglieder* sind Personen ab dem 16. Altersjahr, die das Pétanque-Spiel aktiv ausüben.

*Passivmitglieder* sind natürliche und juristische Personen (wie Firmen, Institutionen, andere Vereine etc.), die nicht aktiv am Pétanque-Spiel teilnehmen, aber am Vereinsleben des PCT interessiert sind und diesen durch einen durch die Generalversammlung festgesetzten Beitrag unterstützen. Sie können an den Vereinsanlässen teilnehmen, verfügen aber über kein Stimm- und Wahlrecht.



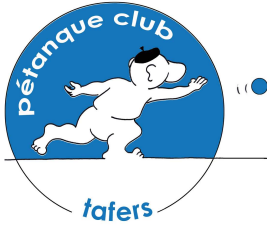
*Ehrenmitglieder* sind Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des PCT. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

## **Artikel 5      Beitritt, Austritt, Ausschluss**

1. Am Pétanque-Spiel Interessierte können dem PCT jederzeit beitreten. Beitrittsgesuche können schriftlich oder mündlich an den Vorstand gerichtet werden. Dieser prüft die Gesuche und entscheidet über den Beitritt.
2. Wer dem PCT beitrifft, bezahlt einen einmaligen Aufnahmebeitrag.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem PCT ist jederzeit mit mündlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
4. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem PCT, namentlich ihrer Beitragspflicht, nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die Begründung des Ausschlusses ist dem Mitglied und der Generalversammlung bekannt zu geben.
5. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelchen Schadenersatz bzw. auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

## **Artikel 6      Rechte und Pflichten**

1. Den Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
  - Benutzung der Pétanque-Bahnen zur Ausübung des Pétanque-Spiels
  - Teilnahme an den sonstigen Aktivitäten des PCT (dieses Recht steht auch den Passivmitgliedern zu)
  - Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des PCT zu wahren, die Statuten und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages sind die Ehrenmitglieder ausgenommen.



## **Artikel 7 Finanzierung und Haftung**

1. Der PCT finanziert sich durch
  - Aufnahme- und Mitgliederbeiträge
  - Einnahmen aus Sponsoring
  - Einnahmen aus Spenden, Legaten oder Schenkungen.
2. Aufnahme- und Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
3. Der PCT haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
4. Der Verein haftet nicht für Unfall, Sachschaden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

## **Artikel 8 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

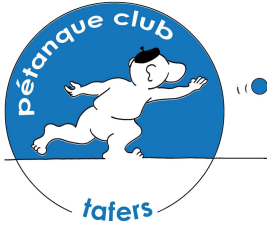
## **Artikel 9 Organe**

Die Organe des PCT sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

## **Artikel 10 Generalversammlung (GV)**

1. Die GV bildet das oberste Organ des PCT. Sie findet alljährlich im ersten Trimester nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
2. Die GV wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 10 Tage vor der GV, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen.
3. Eine ausserordentliche GV erfolgt durch den Vorstand, wenn er es als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Der Vorstand hat im letzteren Fall die ausserordentliche GV innert Monatsfrist mit der Traktandenliste einzuberufen.



4. Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten
- f) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisoren
- h) Ehrungen
- i) Statutenänderungen
- k) Genehmigung des Jahresprogrammes
- l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. der Mitglieder
- m) Verschiedenes

5. Die GV wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Er stellt zu Beginn der GV fest, dass die GV statutengemäss einberufen wurde, bestimmt die Stimmzähler und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

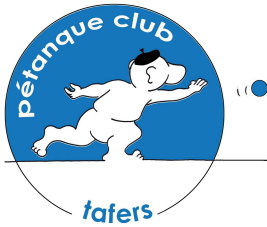
6. Anträge zuhanden der GV sind spätestens 5 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

7. Mit Ausnahme der Passivmitglieder sind alle Mitglieder, die über 16 Jahre alt sind, stimm- und wahlberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

8. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, bei allenfalls weiteren erforderlichen Wahlgängen das relative Mehr. Für die Auflösung des PCT ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig. Im Übrigen gelten die Artikel 77 und 78 ZGB.

9. Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

10. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.



## **Artikel 11      Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des PCT. Er vertritt den PCT nach aussen und ist gegenüber der GV verantwortlich.
2. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die GV für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
4. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV.
5. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den PCT führen der Präsident oder Vizepräsident gemeinsam mit dem Sekretär oder Kassier.

## **Artikel 12      Rechnungsrevisoren**

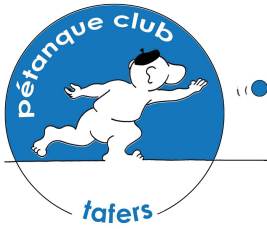
1. Die GV wählt 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatz für eine Amtsdauer von 3 Jahren.
2. Die Revisoren prüfen und begutachten die jährliche Jahresrechnung und erstatten der GV über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich und mündlich Bericht. Sie stellen der GV Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

## **Artikel 13      Auflösung und Liquidation**

1. Der Beschluss über die Auflösung und die Liquidation des PCT bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der speziell dafür einberufenen GV gültig abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des PCT ist das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf einem Sparheft einer in Tafers ansässigen Bank anzulegen.
3. Das Sparheft und sämtliches Material werden bei der Gemeinde Tafers deponiert. Falls wieder ein Verein unter dem gleichen Namen und mit dem gleichen Zweck und Ziel gegründet werden sollte, gehen das gesamte Material und das Sparheft an diesen neuen Verein über.

## **Artikel 14      Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründerversammlung vom 15. März 2007 in Tafers genehmigt und treten sofort in Kraft.



**Der Präsident**

Roland Vogelsang

**Der Vize- Präsident**

André Riedo

**Der Kassier**

Charles Riedo

**Der Beisitzer**

Marius Gauch

**Der Sekretär**

Charles Baeriswyl